

3204 E

B E S C H L U S S

über die Besetzung der Kammern und die Geschäftsverteilung
beim Arbeitsgericht Trier

vom 25.10.2021

Frau Richterin Rudaja-Melenberg wird zum 02.11.2021 ihren Dienst beim Arbeitsgericht Trier mit 50 v. H. ihrer Arbeitskraft wieder aufnehmen. Daher ist eine neue Verteilung der richterlichen Geschäfte erforderlich.

Nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter wird der Beschluss vom 18.06.2021 mit Wirkung ab dem 02.11.2021 wie folgt geändert:

A. Besetzung der Kammern

I. Kammervorsitzende

1. Den Vorsitz der 1. Kammer führt Frau Richterin Chorus-Neumann.
2. Den Vorsitz der 2. Kammer führt Frau DirinArbG Lenz.
3. Den Vorsitz der 3. Kammer führt Frau RinArbG Riske.
4. Den Vorsitz der 4. Kammer führt Frau Richterin Rudaja-Melenberg.
5. Den Vorsitz der 5. Kammer führt Frau Richterin Etz Korn.

II. Vertretung der Kammervorsitzenden

1. Die Vorsitzenden der Kammern werden in folgender Reihenfolge vertreten:
 - a) Die Vorsitzende der 1. Kammer wird vertreten durch die Vorsitzende der 5., 3., 4. und 2. Kammer.
 - b) Die Vorsitzende der 2. Kammer wird vertreten durch die Vorsitzende der 3., 4., 5. und 1. Kammer.
 - c) Die Vorsitzende der 3. Kammer wird vertreten durch die Vorsitzende der 2., 5., 1. und 4. Kammer.
 - d) Die Vorsitzende der 4. Kammer wird vertreten durch die Vorsitzende der 5., 1., 2. und 3. Kammer.
 - e) Die Vorsitzende der 5. Kammer wird vertreten durch die Vorsitzende der 1. Kammer in Verfahren mit gerader Endziffer und durch die Vorsitzende der 4. Kammer in Verfahren mit ungerader Endziffer, durch die Vorsitzende der 2. und der 3. Kammer.

...

III. Ehrenamtliche Richter

1. ...

Zu den Sitzungen der 1. Kammer sind die ehrenamtlichen Richter der 2. Kammer Trier heranzuziehen.

B. Geschäftsverteilung

I. Bis zum 01.11.2021 anhängig gewordene Verfahren

1. Alle am 02.11.2021 noch anhängigen Verfahren (Ca und BV) der 1. und 3. Kammer mit den Endziffern 1 und 2 werden an die 4. Kammer abgegeben.
2. Bei der Abgabe ist die Sachzusammenhangsregelung nach B II 5 zu beachten.
3. Im Übrigen verbleiben die Verfahren bei der Kammer, der sie am 01.11.2021 zugeteilt waren.

II. Die ab dem 02.11.2021 anhängig werdende Verfahren werden wie folgt verteilt:

...

In Abweichung von B II 3 wird bei der Zuteilung die 1. Kammer bei jedem 2. Durchgang, die 2. Kammer bei jedem 5. Durchgang, die 3. Kammer bei jedem 4. Durchgang und die 4. Kammer bei jedem 2. Durchgang übergangen.

Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen des Beschlusses vom 18.06.2021.

xxxx

xxxx

Lenz

Riske

Direktorin des Arbeitsgerichts

Richterin am Arbeitsgericht